



STATUTEN

Redaktionelles

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Organ-, Ämter- und Personenbezeichnungen umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Vereinigung für Gemeindepolitik Kaufdorf**“ (VGP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaufdorf.

Art. 2 Zweck

Die VGP will allen politisch Interessierten, die sich keiner Ortspartei anschliessen möchten, die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde und der Region bieten.

Art. 3 Zielsetzung

Die VGP

- 3.1 wirkt aktiv, engagiert und konstruktiv mit bei der Lösung von gesellschaftlichen und politischen Fragen im Dorf und in der Region.
- 3.2 übernimmt Verantwortung und Aufgaben in Kommissionen und im Gemeinderat.
- 3.3 tritt ein für eine massvolle Finanzpolitik der Gemeinde mit bedürfnisgerechten Investitionen in die Infrastruktur, die Schule, die Anliegen von Jung und Alt, die Verschönerung des Dorfbildes und die Erhaltung der Landschaft und der Landwirtschaft.
- 3.4 setzt sich ein für eine massvolle bauliche Entwicklung und die nachhaltige ökologische Förderung von Landwirtschaft, Landschaft und Siedlung sowie für die Erhaltung und Aufwertung unserer Lebensgrundlagen in der Kulturlandschaft und im Siedlungsraum.
- 3.5 unterstützt:
 - die regionale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen
 - die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für das ortsansässige Gewerbe sowie die Erhaltung der Einkaufsmöglichkeiten und Restaurants im Dorf
 - familienfreundliche Massnahmen, wie regionale Kinderkrippen und Mittagstisch sowie Freizeitangebote für Jugendliche
- 3.6 postuliert den frühzeitigen Einbezug der Parteien und der Bevölkerung bei aktuellen Fragen von weitreichender Bedeutung wie beispielsweise die Ortsplanung, die Planung und Gestaltung von sensiblen Bereichen im Dorf.
- 3.7 organisiert politische, gesellschaftliche und kulturelle Anlässe und publiziert periodisch eine Informationsbroschüre für die Dorfbevölkerung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die VGP besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

- 5.1 Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in der Einwohnergemeinde Kaufdorf stimm- und wahlberechtigt sind.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss an einer Haupt- oder Mitgliederversammlung. Der Beschluss stützt sich auf ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten.

- 5.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt des Aktivmitgliedes.
Ein solcher Austritt ist jederzeit möglich mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Präsidenten. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.
 - durch Ausschluss.
Aktivmitglieder, die durch Wort und Tat den Interessen der VGP zuwiderhandeln oder trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber der VGP nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Aktivmitglied steht vor dem Ausschlussentscheid das rechtliche Gehör zu.
- 5.3 Aus der Einwohnergemeinde Kaufdorf weggezogene Aktivmitglieder haben ab Beginn des neuen Kalenderjahres den Status eines Passivmitgliedes, es sei denn, sie wünschen ganz aus der VGP auszutreten.

Art. 6 Passivmitglieder

- 6.1 Der Vorstand der VGP kann Einzelpersonen, juristische Personen und Organisationen, welche die Zwecke der VGP unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen.
- 6.2 Passivmitglieder können an den Haupt- und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 6.3 Wenn Passivmitglieder mit Wort oder Tat den Interessen der VGP zuwiderhandeln, können sie vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Bezahlen Passivmitglieder ihren Mitgliedschaftsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so werden sie per Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 7.1 Zu Ehrenmitgliedern der VGP können Personen ernannt werden, die sich um die VGP besonders verdient gemacht haben.
- 7.2 Ehrenmitglieder sind von Mitgliedschaftsbeiträgen befreit. Sie können an den Haupt- und Mitgliederversammlungen der VGP mit Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
- 7.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes oder aus der Versammlungsmitte durch die Hauptversammlung ernannt.

Art. 8 Organisation

Die Organe der VGP sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Hauptversammlung

- 9.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der VGP.
- 9.2 Die HV findet jährlich, in der Regel im 1. Trimester, statt. Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich zur HV ein und gibt die Traktanden bekannt.
- 9.3 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.4 Eine ausserordentliche HV findet auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Aktivmitglieder statt. Diese ausserordentliche Versammlung ist nach Einreichung des Antrages

innert 3 Monaten durch den Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuberufen.

- 9.5 Die HV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn es die Mehrheit der Versammlungsteilnehmenden wünscht.

Für die rechtsgültige Beschlussfassung über die nachgenannten Gegenstände bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen:

- Behandlung von nicht im Voraus traktandierten Geschäften, die aus der Versammlungsmitte angemeldet werden
- Ausschluss eines Aktivmitgliedes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

- 9.6 Der HV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften auf die Traktandenliste
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Wahl und Abwahl des Präsidenten
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Verabschiedung des Aktionsprogrammes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge in Höhe und Periodizität
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes oder von Aktivmitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung (MV) wird in der Regel nach Ermessen des Vorstandes einberufen. Es gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensregeln wie für die HV (vgl. Art. 9.2 bis 9.5)
- 10.2 Die Einberufung kann auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Die MV hat innert 2 Monaten stattzufinden.
- 10.3 Der MV stehen folgende Befugnisse zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
 - Vornahme von allfällig notwendig gewordenen Ersatzwahlen in den Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, oder die Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind.

Art. 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht nebst dem Präsidenten aus zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch eine HV gewählt wird, konstituiert sich selbst.
- 11.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters und ausserdem, wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 11.4 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Dringende Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher Stimmeinholung gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind nur dann zustande gekommen, wenn die Vorlage allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wurde und mehr als die Hälfte von ihnen Gelegenheit hatte, innerhalb der vom Präsidenten angesetzten Frist ihre Stimme abzugeben. Auch schriftliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 11.5 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung. Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Haupt- oder Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
- Einberufung und Vorbereitung der HV und MV
 - Ausführung der Beschlüsse der HV oder MV
 - Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
 - Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen
 - Verkehr mit den Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung
 - Ausgabenkompetenz zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Budgets
- 11.7 Er kann zu seinen Beratungen Fachleute beiziehen oder für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder sich nicht ausschliesslich aus Mitgliedern der VGP rekrutieren müssen. In allen diesen Arbeitsgruppen ist in der Regel mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht und stellen ihm Antrag.
- 11.8 Der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach aussen.
- 11.9 Der Präsident und ein weiteres vom Vorstand bestimmtes Mitglied zeichnen kollektiv für Verbindlichkeiten der VGP. Über die Geldkonten der VGP verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 12 Revisionsstelle

- 12.1 Die Rechnungsführung und die Jahresrechnung werden von zwei von der HV gewählten Revisoren geprüft.
- 12.2 Den Revisoren ist Einblick in alle Geschäftsbücher und Belege zu gewähren.
- 12.3 Die Revisionsstelle erstattet der HV über das Prüfungsergebnis Bericht und stellt ihr Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 13 Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, private Spenden, Vermögens- und allfällige Dienstleistungserträge beschafft.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VGP haftet gemäss ZGB Art. 75a ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung der VGP kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens beschliesst die Hauptversammlung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. April 2006 beraten und angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Juni 1985 und treten sofort in Kraft.

Kaufdorf, 28. April 2006

Der Präsident:

Vorstandsmitglied:

S. Hunziker

J.-P. Goetschi